

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK



Studienjahr 1995/96

Ausgegeben am 21. Mai 1996

31. Stück

376. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung **Kunstgeschichte** an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung mit Beschluß vom 27. 3. 1996 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom 16. 4. 1996, GZ. 81.018/6-I/A/12/96, genehmigt.

Der Studienplan wird hiermit neu verlaublich.

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG KUNSTGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Der Studienplan für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Universität Innsbruck wird auf Grund des Beschlusses der Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte vom 27. März 1996 und auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995 unter Berücksichtigung der Studienordnung für eine Studienrichtung Kunstgeschichte, BGBl. Nr. 399/1995, verordnet:

Einrichtung

- § 1. Die Studienrichtung Kunstgeschichte ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck eingerichtet.

Studienabschnitte und Studiendauer

- § 2. (1) Das Studium der Studienrichtung Kunstgeschichte besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen je vier Semester.
- (2) Die Studienrichtung Kunstgeschichte kann als 1. oder 2. Studienrichtung gewählt werden. Sie ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. April 1994 über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtung, BGBl. Nr. 272/1994, mit einer weiteren Studienrichtung zu kombinieren.

Besondere Voraussetzungen

- § 3. (1) Die aus Latein abzulegende Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die gemäß § 4 Abs. 1 lit. a UBVO, BGBl. Nr. 510/1988, i.d.g.F., die Voraussetzung für die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters bildet, kann durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 AHStG ersetzt werden.
- (2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.
- (3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Bei Bedarf können Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission, welche die entsprechende Lehrbefugnis besitzen, ausgewählt werden.

Erster Studienabschnitt

- § 4. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 Wochenstunden, sofern Kunstgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 26 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Studieneingangsphase:

Einführung in die Kunstgeschichte (terminologische, technologische und ikonographische Grundbegriffe): 4 VL, 2 PS (4 VL, 2 PS)..... 6 (6)

Name des Faches

Zahl der
Wochenstunden
(in Klammern 2. Studienrichtung)

a) Einführung in die Kunstgeschichte (terminologische, technologische und ikonographische Grundbegriffe): 4 VL, 2 PS (4 VL, 2 PS)..... 6 (6)

Bildungsziel: Überblick über die grundsätzlichen Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Wissenschaftsdisziplin Kunstgeschichte und ihrer Sujets.

b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichische Kunstgeschichte): 6 VL (6 VL)..... 6 (6)

Bildungsziel: Einführung in die Kunst vom Ausgang der Antike bis zum Beginn der Neuzeit.

c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichische Kunstgeschichte): 8 VL (8 VL)..... 8 (8)

Bildungsziel: Einführung in die Kunst seit dem Beginn der Neuzeit.

d) nach Wahl des ordentlichen Hörers weitere Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß lit.b oder lit.c: 4 VL, 6 PS (2 VL, 4 PS)..... 10 (6)

Bildungsziel: Vertiefung der in § 4 (1) lit b. und c. erworbenen Kenntnisse.

- (2) Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß bis zu 10 Wochenstunden können aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 6 Abs. 1 lit. d und aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes schon im ersten Studienabschnitt besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden.

Erste Diplomprüfung

- § 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
- a) Methodische, terminologische und technologische Grundbegriffe der Kunstgeschichte,
 - b) Mittlere Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte),
 - c) Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte).
- (2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzulegen. Einzelne Teilprüfungen und Prüfungsteile sind dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.
- (3) Die Zulassung zum letzten Teil der ersten Diplomprüfung setzt voraus:
- a) den Nachweis der visuellen Begabung,
 - b) sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, die Teilnahme an einer Exkursion im In- oder Ausland in der Dauer von mindestens zwei Tagen.

Der Nachweis der visuellen Begabung ist durch positive Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Studieneingangsphase (§ 4 (1) a) zu erbringen.

Zweiter Studienabschnitt

- § 6. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 23 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte sowie der Kunst eines außereuropäischen Landes): 7 VL, 4 SE	11
Bildungsziel: Methodische Vertiefung der in § 4 (1) lit. b. und c. erworbenen Kenntnisse.	
b) Lehrveranstaltungen aus theoretischen und methodischen Fächern wie Kunsttheorie, Ästhetik, Kunstsoziologie, Kunstpsychologie, Geschichte der Kunstwissenschaft und Wissenschaftsgeschichte: 2 VL, 2 SE	4
Bildungsziel: Arrondierung der für die Beherrschung der nahezu den gesamten Bereich der Geisteswissenschaften umfassenden Wissenschaftsdisziplin Kunstgeschichte notwendigen Zusatzkenntnisse.	
c) nach Wahl des ordentlichen Hörers mindestens zwei der folgenden Fächer:	
1. Denkmalpflege,	
2. Museumskunde,	
3. Technologie der Künste,	
4. Quellenkunde,	
5. Historische Hilfswissenschaften,	
6. Klassische Archäologie,	
7. Mittelalterliche Archäologie,	
8. Ikonographie,	
9. Geschichte des Films und der Fotografie und neue Medien	6
Bildungsziel: vgl. § 6 (1) lit b.	
d) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHSStG	2

(2) Wurde Kunstgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt, umfaßt der zweite Studienabschnitt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Wochenstunden aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches

Zahl der
Wochenstunden

a) Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte oder die Kunst eines außereuropäischen Landes) (8VL, 4 SE) 12

Bildungsziel: vgl. § 6 (1) lit. a.

b) Lehrveranstaltungen aus theoretischen und methodischen Fächern wie Kunsttheorie, Ästhetik, Kunstsoziologie, Kunstpsychologie, Geschichte der Kunstwissenschaft und Wissenschaftsgeschichte (4 VL) 4

Bildungsziel: vgl. § 6 (1) lit. b.

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 der Studienordnung und § 4 Abs. 2 des Studienplans bereits im ersten Studienabschnitt besucht und abgeschlossen wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenanzahl einzurechnen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- § 7. Sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, setzt die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung die erfolgreiche Teilnahme an höchstens fünf Exkursionen im Inland mit insgesamt zwei bis zehn Tagen und an höchstens zwei Exkursionen ins europäische Ausland mit insgesamt höchstens zehn Tagen sowie die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 1 lit. d (§ 15 Abs. 5 AHStG) voraus.

Zweite Diplomprüfung

- § 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:
- Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte (einschließlich Österreichischer Kunstgeschichte oder die Kunst eines außereuropäischen Landes),
 - sofern Kunstgeschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, die gemäß § 6 Abs. 1 lit. b und c gewählten Fächer, sofern Kunstgeschichte als zweite Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 6 Abs. 2 lit. b gewählte Fach
- (2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten und umfaßt:
- eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,
 - eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung Kunstgeschichte oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung anzusehen ist.

Übergangsbestimmungen

- § 9. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung der neuen Studienordnung (verlautbart BGBl. Nr. 399/1995) zu erlassen ist, begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

Inkrafttreten

- § 10. (1) Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

o. Univ.-Prof. Dr. Paul NAREDI-RAINER
Der Vorsitzende der Studienkommission